

Vereinbarung Vorsorgeuntersuchung – Vorsorge ist besser als Nachsorge

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer Wien, Kurie der niedergelassenen Ärzte einerseits und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (im folgenden KFA genannt) andererseits.

Soweit im Folgenden nichts Anderes vereinbart ist, gelten sämtliche Bestimmungen des zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen Gesamtvertrages vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchung samt Zusatzprotokollen.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Honorierung

Ab 01.07.2021 gelten nachfolgende Tarife (in Eurobeträgen):

VU	Vorsorgeuntersuchung (Basisprogramm inkl. Labor)	88,00
VUOL	Vorsorgeuntersuchung (Basisprogramm ohne Labor)	73,00
VB	Laborblock (für Frauen und Männer)	15,00
VPSA	PSA Untersuchung als Vorsorgemaßnahme	13,8187
BKFM	Brustkrebsfrüherkennungsmammographie beiderseits	102,7443
BKFS	Brustkrebsfrüherkennungssonographie je Seite, bei Dichtegrad ACR 3 und ACR 4, sowie im Falle eines suspekten Mammographiebefundes <i>verrechenbar in maximal 35% der Mammographien im Rahmen des BKFP</i>	13,5616
BKFRS	Brustkrebsfrüherkennungs-Rescreen-Sonographie, je Seite	13,5616
BKFMI	Information und individuelle Beratung im Rahmen des BKFP nur einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren für Frauen ab dem vollendeten 40. Lebensjahr verrechenbar; abrechenbar von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin und Vertragsfachärzten für Frauenheilkunde und Geburtsmedizin	3,00
VG	bestehendes Gyn-Programm	18,2409
VP	PAP-Abstrich	5,8184
VZ	Zellenentnahme für zytologische Untersuchung	3,2308
VUCO	VU-Coloskopie (Gesamttarif)	249,0508
VUCOP	VU-Coloskopie inkl. Polypenabtragung (Gesamttarif)	311,1625
VUSED	Sedierung mittels intravenöser Verabreichung von Sedativa (Midazolam oder gleichwertige Arzneimittel, Propofol oder gleichwertige Arzneimittel) <i>nur gemeinsam mit den Positionen VUCO oder VUCOP verrechenbar</i>	99,3845

II. VU-Coloskopie

1. Mit dem Gesamttarif VU-Coloskopie (VUCO und VUCOP) sind jedenfalls die Kosten der VU-Coloskopie, die in Zusammenhang damit erforderlichen ärztlichen Gespräche, die digitale Rektaluntersuchung, eine allfällige Probeexcision, der Befundbericht, alle in Zusammenhang mit der VU-Coloskopie notwendigen Medikamente (zB Abführmittel etc), die Insufflation (unabhängig vom verwendeten Mittel), die Überwachung samt Monitoring, die Nachbetreuung, sowie die Dokumentation abgegolten.

Entdeckte Polypen sind abzutragen, soweit medizinische Gründe dies in der Ordination nicht unmöglich machen und soweit der Proband seine Zustimmung erteilt hat. Im Fall einer Polypenabtragung ist die Position VUCOP zu verrechnen.

2. Die Position VUSED umfasst:

- Bereitstellen und Setzen eines geeigneten Venenzuganges sowie Verabreichung aller mit der Sedierung in Zusammenhang stehenden Arzneimittel (erforderlichenfalls auch Arzneimittel wie Flumazenil oder gleichwertiger Arzneimittel)
- Überwachung und Monitoring jeder Art, jedenfalls aber durch Pulsoxymetrie und Blutdruckmessung und - soweit erforderlich - EKG-Monitoring.
- Die Patientin/der Patient ist während des Eingriffes und nach dem Eingriff ausreichend zu überwachen.
- Ausführliche und dokumentierte Aufklärung der Patientin/des Patienten über die spezifischen Risiken der Sedierung und der Durchführung einer Präprozeduralen Risikostratifikation.

3. Das Ausstellen von Honorarnoten für vom Gesamttarif VUCO/VUCOP bzw. vom Tarif VUSED umfassten Leistungen ist unzulässig.

4. Sind am gleichen Tag neben der VU-Coloskopie auch Leistungen der kurativen Medizin zu erbringen, so ist dies mit Angabe der entsprechenden Diagnose in der Abrechnung zu begründen, sofern diese Leistungen nicht im Zusammenhang mit der VU-Coloskopie stehen.

5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen weder zu fordern noch entgegenzunehmen.

III.

Schlussbestimmungen

1. Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.07.2021 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung Vorsorgeuntersuchung vom 07.12.2006.

2. Die Vereinbarung erlischt im Falle des Außerkrafttretens des Gesamtvertrages vom 9. März 2005 über die Bereitstellung und Sicherstellung der Vorsorgeuntersuchung.

3. Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.